

Antrag

der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Energetische Sanierung und andere Klimaschutzmaßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele denkmalgeschützte Gebäude es in Baden-Württemberg gibt und wie hoch hierbei der Anteil privat, für betriebliche bzw. für öffentliche sowie kirchliche Zwecke genutzter Wohn- und Nichtwohngebäude ist;
2. in wie vielen bzw. in welchen Städten und Gemeinden des Landes ein Ensembleschutz durch Gesamtanlagenschutzsatzung nach § 19 Denkmalschutzgesetz gilt;
3. wie hoch sie das technisch bzw. wirtschaftlich erschließbare CO₂-Minderungspotenzial im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude im Land einschätzt und welche Möglichkeiten in Bezug auf dessen Mobilisierung sie sieht;
4. inwieweit sie bestätigen kann, dass es im Zusammenhang mit der Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden (z. B. energetische Sanierung von Außenwänden, Nutzung regenerativer Energien für Wärme- und Strombereitstellung) in verstärktem Maße zu Konflikten zwischen Klimaszutzzielel einerseits und Anforderungen des Denkmalschutzes andererseits kommt;
5. inwieweit es zutreffend ist, dass aufgrund des Ensembleschutzes in vielen Fällen die Errichtung dachgestützter solarthermischer Anlagen bzw. von Solarstromanlagen grundsätzlich nicht erlaubt ist und inwiefern bereits jetzt Möglichkeiten im Rahmen der Aufstellung entsprechender Satzungen zum Schutz von Ensembles statt des grundsätzlichen Verbots, die Errichtung von Solaranlagen von Einzelfallentscheidungen abhängig zu machen, bestehen;

6. was sie bislang unternommen hat, um das erwähnte Konfliktpotenzial bei der energetischen Sanierung denkmalgeschützter Gebäude und Ensemble zu entschärfen und sicherzustellen, dass beiden Anliegen – Denkmalschutz und Klimaschutz – bei der Sanierung von weiterhin in der Nutzung befindlicher baulicher Kulturdenkmäler Rechnung getragen wird;
7. inwieweit sie zur besseren Sicherstellung denkmalgerechter energetischer Sanierungen bereit ist darauf hinzuwirken bzw. anzuregen, dass
 - a) bei anstehenden Sanierungen denkmalgeschützter Gebäude und Ensembles zukünftig Experten der im Land annähernd flächendeckend vorhandenen Energieagenturen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt für eine Initialberatung von Bauherren, Denkmalbesitzern und -nutzern hinzugezogen werden können;
 - b) Mitarbeiter der Energie- und Klimaagenturen bzw. deren Beratungspartner in Fragen des Denkmal- und Ensembleschutzes von Fachleuten der Denkmalschutzbehörden im Land weitergebildet werden;
8. inwieweit sie bereit ist, typische Lösungsansätze und Strategien zur Umsetzung von Klimaschutzanforderungen in denkmalgeschützten Gebäuden bzw. beim Ensembleschutz in einem mit „best practice“-Beispielen angereicherten Leitfaden zusammenzustellen.

05.08.2009

Untersteller, Sitzmann, Walter, Lösch,
Rastätter, Lehmann, Scerl, Bauer GRÜNE

Begründung

Baden-Württemberg ist überaus reich an Baudenkmalern. Viele der denkmalgeschützten Gebäude werden auch heute noch z.B. als Wohn- und Geschäftsgebäude, als Schul- und Verwaltungsgebäude oder für kirchliche und kulturelle Zwecke genutzt. Es gehört zu den zentralen Aufgaben des Denkmalschutzes, diese oft Jahrhunderte alten Gebäude mit ihrer historischen Aussagekraft auch für kommende Generationen zu erhalten. Die Erhaltung und weitere Nutzung der alten Bausubstanz leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag im Sinne einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Stadtentwicklung.

Zeitgemäße Denkmalpflege muss aber auch neuen Herausforderungen gerecht werden. Dazu zählt in erster Linie der Klimaschutz. Auch in Gebäuden mit schützenswerten Fassaden lassen sich mittels energetischer Sanierung und gleichzeitiger Berücksichtigung denkmalgeschützerischer Erfordernisse oftmals zwischen 50% und 70% der zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzten Energie einsparen.

Allzu oft kommt es aber in der Praxis zu Konflikten zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz, die im Extremfall zur Folge haben, dass Bauherren bei anstehenden Sanierungen auf eine adäquate energetische Sanierung bzw. auf eine Ausstattung mit Solartechnologien zur Wärme- und Stromerzeugung verzichten (müssen). Angesichts des enormen Energieeinsparpotenzials, das sich grundsätzlich bei tausenden denkmalgeschützter und nach wie vor in Nutzung befindlicher Gebäude bietet, sollte gemeinsam mit den Beteiligten – insbesondere den Denkmalschutzbehörden, dem Umweltministerium und den Fachleuten der Energie- und Klimaagenturen – ein tragfähiges Konzept entwickelt werden, das bei Sanierungsprojekten auf eine möglichst optimale Berücksichtigung beider Aspekte – nämlich Denkmalschutz und Klimaschutz – abzielt. Der vorliegende Antrag enthält hierzu einige Vorschläge.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. August 2009 Nr. 7-2550/57 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Umweltministerium wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele denkmalgeschützte Gebäude es in Baden-Württemberg gibt und wie hoch hierbei der Anteil der privaten, für betriebliche bzw. für öffentliche sowie kirchliche Zwecke genutzter Wohn- und Nichtwohngebäude ist;

Die Zahl der Baudenkmale in Baden-Württemberg wird auf 90.000 geschätzt. Eine Statistik über denkmalgeschützte Gebäude wird nicht geführt. Eine Abschätzung ist nur über Denkmallisten möglich, die aber bei weitem noch nicht vollständig sind.

Geht man vorsichtig davon aus, dass es sich bei 80.000 Baudenkmalen um Wohngebäude handelt, machen diese denkmalgeschützten Wohngebäude einen Anteil von rd. 3 % am gesamten Bestand an Wohngebäuden von rd. 2,3 Mio. aus.

Über andere Gebäudearten und -nutzungen liegen keine statistischen Daten vor.

2. in wie vielen bzw. in welchen Städten und Gemeinden des Landes ein Ensemblechutz durch Gesamtanlagenschutzsatzung nach § 19 Denkmalschutzgesetz gilt;

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 107 Satzungen für Gesamtanlagen gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz:

- *Regierungsbezirk Stuttgart*

Bad Wimpfen am Berg – Altstadt – seit 8. Juli 1981

Bad Wimpfen im Tal seit 16. Mai 2009

Besigheim – Altstadt – seit 22. April 1983

Bietigheim-Bissingen Stadtteil Bietigheim – Altstadt – seit 24. Dezember 1982

Ellwangen (Jagst) – Altstadt – seit 4. August 1984

Eppingen – Altstadt – seit 31. Dezember 1983

Esslingen am Neckar seit 5. August 2001

Forchtenberg seit 22. Mai 2004

Freudenberg am Main seit 2. April 2004

Herrenberg – Altstadt – seit 31. Dezember 1983

Kirchberg an der Jagst seit 11. Oktober 2003

Kirchheim unter Teck – Altstadt – seit 1. August 2006

Langenburg – Inneres Städtle und Vorstadt – seit 6. Dezember 1984

Lauffen am Neckar – Altstadt Städtle und Dorf – Bereich Regiswindiskirche seit 27. April 1984

Ludwigsburg – Marktplatz – seit 24. Dezember 1983

Marbach am Neckar – Altstadt – seit 24. Dezember 1983

Markgröningen – Altstadt – seit 27. Juni 1984

Möckmühl – Altstadt – seit 10. September 1983

Niedernhall – Altstadt – seit 24. Dezember 1983
Schorndorf – Altstadt – seit 31. Dezember 1983
Schrozberg-Bartenstein seit 30. Juli 2005
Schwäbisch Gmünd – Altstadt – seit 31. Dezember 1983
Steinheim an der Murr – Marktstraße – seit 1. April 1983
Stuttgart – Obere Calwer Straße – seit 25. November 1981
Stuttgart-Bad Cannstatt – Marktstraße – seit 25. November 1981
Stuttgart-Untertürkheim-Rotenberg – seit 1. Oktober 1981
Weikersheim – Altstadt – seit 25. November 2000
Weinstadt – Ortsteil Strümpfelbach – seit 27. November 1985
Wertheim – Altstadt – seit 24. Dezember 1983

• *Regierungsbezirk Karlsruhe*

Altensteig seit 24. Dezember 1983
Altensteig – Berneck seit 31. Dezember 1983
Bad Teinach-Zavelstein Ortsteil Zavelstein seit 31. Dezember 1983
Baden-Baden seit 1. Februar 2008
Bruchsal Heildelshaus seit 2. November 2006
Gernsbach seit 30. November 1983
Heidelberg – Alt Heidelberg – seit 15. Januar 1998
Horb am Neckar – Altstadt – seit 28. April 1999
Karlsruhe – Gutenbergplatz – seit 22. Juni 1999
Karlsruhe-Durlach – Altstadt – seit 29. Juli 1998
Ladenburg seit 24. Dezember 1983
Mannheim-Seckenheim – seit 30. November 1983
Schwetzingen – Kurfürstliche Sommerresidenz – seit 17. März 2006
Weinheim seit 10. April 2005

• *Regierungsbezirk Freiburg*

Aach seit 1. Dezember 1979
Bad Säckingen – Altstadt – seit 21. Dezember 1961
Breisach am Rhein – Münster- und Schlossberg – seit 27. April 1959
Donaueschingen – östlicher Stadtkern mit Schloss und Schlosspark – seit 9. November 1996
Efringen-Kirchen-Istein seit 2. Dezember 1975
Endingen – Altstadt – seit 17. August 1964
Engen – Altstadt – seit 7. Juni 1980
Ettenheim – Altstadt – seit 2. Juli 1963
Ettenheim – Münchweier Historischer Ortskern – seit 26. Oktober 2000
Freiburg im Breisgau – Historische Altstadt und Innenstadtbereich – seit 3. Dezember 1987
Freiburg im Breisgau – Burg und Befestigungsanlagen auf dem Schlossberg – seit 1. August 1969
Fridingen an der Donau – Altstadt – seit 3. April 1984

Gengenbach seit 28. Juli 1956
Haslach im Kinzigtal – Altstadt – seit 1. Dezember 1978
Hüfingen – Stadtmitte – seit 30. Dezember 1983
Kandern – Altstadt – seit 3. März 1979
Kehl-Bodersweier – Ortskern – seit 1. Juli 1980
Kehl-Kork – Gewann „Auf dem Bühl“ – seit 31. Oktober 1968
Kenzingen – Altstadtgebiet – seit 12. September 1959
Königsfeld – Zentrum – seit 24. Mai 1980
Konstanz – Altstadt – seit 8. Mai 1982
Laufenburg (Baden) – Altstadt kern – seit 29. November 1958
Lörrach – Ehemaliger Burghof – seit 26. Juli 1955
Lörrach – Obertüllingen seit 15. November 1961
Lörrach-Rötteln seit 15. November 1961
Lörrach-Untertüllingen seit 15. November 1961
Merdingen – Ortskern – seit 4. Mai 1995
Mühlheim/Donau seit 15. Dezember 1979
Öhningen – Ehem. Stift und Dorf – seit 7. August 1999
Radolfzell am Bodensee – Altstadt kern – seit 1. Juli 1992
Reichenau-Mittelzell seit 1. November 2001
Reichenau-Niederzell seit 14. November 2003
Rottweil – Graben – seit 26. Juni 1997
Rottweil – Stadtkern – seit 26. Juli 1984
Sasbachwalden seit 1. April 1976
Schiltach – Altstadt kern – seit 30. Dezember 1971
Schopfheim – Altstadt – seit 15. Februar 1977
Staufen im Breisgau – Historischer Stadtkern – seit 30. März 1965
Sulzburg – Altstadt – seit 2. Oktober 1963
Tengen – Stadtanlage – seit 9. März 1985
Villingen-Schwennigen Stadtteil Villingen – Historische Innenstadt – seit 15. Dezember 1991
Vogtsburg im Kaiserstuhl-Burkheim seit 15. Dezember 1979
Waldkirch – Ehemaliger Stiftsbezirk – seit 1. Oktober 2004
Waldshut-Tiengen – Stadtteil Tiengen – seit 15. November 1975
Weil am Rhein – Stadtteil Alt Weil-Kirche-Bläsiring – seit 8. Juli 1981
Weil am Rhein-Ötlingen seit 22. September 1981
Zell am Harmersbach seit 1. August 1975

• *Regierungsbezirk Tübingen*

Bermatingen – Ortskern – seit 30. November 1965
Heiligenberg-Betenbrunn – Ortskern – seit 20. August 1977
Isny im Allgäu – Altstadt – seit 21. Dezember 1983
Leutkirch – Altstadt – seit 23. April 1982
Meersburg – Altstadt – seit 18. August 1954

Nehren – Ortskern – seit 16. Januar 2004
Reutlingen – Stadtmauerhäuser Jos-Weiß-Straße – seit 6. Juni 1987
Riedlingen – Altstadt – seit 27. Juni 1994
Sipplingen seit 1. Januar 1988
Trochtelfingen – Stadtkern – seit 1. Juli 1980
Tübingen-Bebenhausen seit 28. März 1975
Uhldingen-Mühlhofen – Oberuhldingen – Birnau, Birnau-Maurach – seit 29. August 2003
Ulm – Ehemalige Hochschule für Gestaltung – seit 31. Dezember 1983
Ulm – Nördlich des Münsters – seit 20. Oktober 1989
Ulm – Fischer- und Donauviertel – seit 20. Oktober 1989
Ulm – Auf dem Kreuz – seit 20. Oktober 1989
Wangen im Allgäu – Altstadt – seit 12. Mai 1976

3. wie hoch sie das technisch bzw. wirtschaftlich erschließbare CO₂-Minderungspotenzial im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude im Lande einschätzt und welche Möglichkeiten in Bezug auf dessen Mobilisierung sie sieht;

Angesichts der Inhomogenität des denkmalgeschützten Gebäudebestands lässt sich das CO₂-Minderungspotenzial nicht ohne umfangreiche Untersuchungen abschätzen.

Wegen des geringen Anteils denkmalgeschützter Gebäude am Gesamtbestand und verschiedener Hemmnisse bei Maßnahmen zur CO₂-Minderung kann das bei denkmalgeschützten Gebäuden vorhandene Potenzial im Vergleich zum Gesamtpotenzial als vergleichsweise gering angesehen werden.

Die Landesregierung sieht dennoch die Notwendigkeit, das vorhandene Potenzial zu mobilisieren.

Die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude ist auf lange Sicht nur möglich, wenn Eigentümer und Benutzer sie mit vertretbaren Energiekosten bewirtschaften können. Auch ist dem Interesse der Eigentümer, die sich häufig dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen und gerade deshalb denkmalgeschützte Substanz erhalten wollen, Rechnung zu tragen, indem ihnen auch eine nachhaltige Betriebsweise gestattet wird.

Die Landesregierung will in erster Linie durch sachkundige Beratung auf eine Mobilisierung des vorhandenen Potenzials hinwirken.

4. inwieweit sie bestätigen kann, dass es im Zusammenhang mit der Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden (z. B. energetische Sanierung von Außenwänden, Nutzung regenerativer Energien von Wärme- und Strombereicherung) in verstärktem Maße zu Konflikten zwischen Klimaschutzziele einerseits und den Anforderungen des Denkmalschutzes andererseits kommt;

Konflikte sind vorprogrammiert, weil einerseits das Erscheinungsbild und die historische Substanz erhalten werden sollen, andererseits aber Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Effizienz und zum Einsatz von Solarenergie Veränderungen am Bestand notwendig machen.

Es kommt darauf an, denkmalschützerischen und energetischen Belange gegeneinander abzuwägen und vernünftige Kompromisse zu finden. Auch denkmalgeschützte Gebäude waren in der Vergangenheit ständigen Veränderungen unterworfen und werden dies auch in Zukunft sein müssen, wenn sie sinnvoll genutzt werden sollen. Fehlt erst einmal die Möglichkeit zu einer Nutzung unter annehmbaren Bedingungen, ist der Verlust des Denkmals abzusehen.

5. *inwieweit es zutreffend ist, dass aufgrund des Ensembleschutzes in vielen Fällen die Errichtung dachgeschützter solarthermischer Anlagen bzw. von Solarstromanlagen grundsätzlich nicht erlaubt ist und inwiefern bereits jetzt die Möglichkeiten im Rahmen der Aufstellung entsprechender Satzungen zum Schutz von Ensembles statt des grundsätzlichen Verbots, die Errichtung von Solaranlagen von Einzelfallentscheidung abhängig zu machen, bestehen;*

Es trifft nicht zu, dass Gesamtanlagenschutzsatzungen nach § 19 Denkmalschutzgesetz (Ensembleschutz) die Errichtung von Solaranlagen generell nicht erlauben. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung notwendig.

6. *was sie bislang unternommen hat, um das erwähnte Konfliktpotenzial bei der energetischen Sanierung denkmalgeschützter Gebäude und Ensemble zu entschärfen und sicherzustellen, dass beiden Anliegen – Denkmalschutz und Klimaschutz – bei der Sanierung von weiterhin in der Nutzung befindlicher baulicher Kulturdenkmäler Rechnung getragen wird;*

Das Wirtschaftsministerium hat bereits im November 2008 eine Arbeitsgruppe „Energie und Denkmal“ einberufen, die sich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise die Konflikte bewältigt werden können.

Die Arbeitsgruppe ist interdisziplinär aus Vertretern der Denkmalschutzbehörden, Architekten, Bau- und Energieexperten zusammengesetzt und bezieht außerdem die Nutzer (Kirchen, Kommunen) ein.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Herausgabe einer Informationsbroschüre für Denkmaleigentümer und Nutzer sowie eines ausführlichen Leitfadens für die Landesbehörden, Kommunen, Beratungseinrichtungen, Architekten sowie die Eigentümer größerer Baubestände. Dies soll bis Ende 2009 erfolgen.

7. *inwieweit sie zur besseren Sicherstellung denkmalgerechter energetischer Sanierung bereit ist, darauf hinzuwirken bzw. anzuregen, dass*

- a) *bei anstehenden Sanierungen denkmalgeschützter Gebäude und Ensembles zukünftig Experten der im Land annähernd flächengedeckt vorhandenen Energieagenturen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt für eine Initialberatung von Bauherren, Denkmalbesitzern und -nutzern hinzugezogen werden können;*
- b) *Mitarbeiter der Energie- und Klimaagenturen bzw. deren Beratungspartner in Fragen des Denkmal- und Ensembleschutzes von Fachleuten der Denkmalschutzbehörden im Lande weitergebildet werden;*

Die Landesregierung vertritt schon seit langem die Auffassung, dass kompetente, fachkundige Beratung im Vorfeld, die beste Grundlage für eine effiziente, zielorientierte und zukunftssichere energetische Gebäudemodernisierung – nicht nur bei denkmalgeschützten Gebäuden – darstellt. Mit der Informationskampagne „Zukunft Altbau“ und dem Beratungsprogramm „EnergieSparCheck“ wendet sich die Landesregierung direkt an die Bürgerinnen und Bürger des Landes. Die Programme werden in Kooperation mit dem baden-württembergischen Handwerk sowie den Ingenieuren und Architekten des Landes angeboten. Die Energieagenturen des Landes sind in die Programme aktiv einbezogen und bieten darüber hinaus in der Regel noch eine kostenlose Erstberatung an.

Die Aus- und Weiterbildung der Energieberater hat hohe Bedeutung. Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg – KEA – pflegt im Auftrag der Landesregierung das Netzwerk der Energieagenturen und stellt bei regelmäßigen Treffen einerseits interessante aktuelle technische und rechtliche Entwicklungen vor und bietet andererseits eine Plattform zum Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus ist die KEA für die regionalen Energieagenturen Ansprechpartner bei individuellen Problemen.

Die Aus- und Fortbildung der betroffenen Akteure zu Fragen des Denkmalschutzes und energetischer Sanierung ist Teil der Fortbildungskonzepte der Landesregierung.

8. inwieweit sie bereit ist, typische Lösungsansätze und Strategien zur Umsetzung von Klimaschutzanforderungen in denkmalgeschützten Gebäuden bzw. beim Ensembleschutz in einem „best practice“-Beispielen angereicherten Leitfaden zusammenzustellen.

Der unter Ziff. 6 erwähnte Leitfaden wird diesen Anforderungen gerecht werden.

Pfister

Wirtschaftsminister